



**BOOKLET ZUM
GESTALTUNGSLEITFADEN
INNENSTADT HEIDENHEIM**

cima.

 **Heidenheim**
an der Brenz

1 Hintergrund & Ziele

Die Innenstadt: Herz und Visitenkarte der Stadt, Identifikationsort für Bürgerinnen und Bürger, Zentrum der Geschichte, Ort der Zusammenkunft und Teilhabe, Schmelztiegel von Kunst und Kultur, Attraktion für Touristinnen und Touristen, Konsumzone, ... Der anhaltende Strukturwandel im Einzelhandel, das veränderte Freizeitverhalten sowie sich rasant wandelnde Konsumgewohnheiten stellen Innenstädte nicht zuletzt seit der Corona-Pandemie auf eine harte Probe. Während der Handel, welcher lange Zeit der Hauptbesuchsgrund der Innenstädte war, an Bedeutung verliert, gewinnen andere innerstädtische Nutzungen an Raum und Bedeutung. Auch in einer Stadt mit gesundem Besatz, wie Heidenheim, müssen Maßnahmen ergriffen werden, damit die Innenstadt nicht an Attraktivität, Identität und Bedeutung für Bewohnerinnen und Bewohner sowie Besucherinnen und Besucher verliert. Vor diesem Hintergrund gewinnt vor allem die Aufenthaltsqualität

in Innenstädten mehr und mehr an Bedeutung.

Im Rahmen des laufenden Entwicklungsprozesses sollen funktionale und strukturelle Schwächen im Innenstadtbereich von Heidenheim durch koordinierte Maßnahmen angegangen werden. Die Erarbeitung und Einhaltung eines Gestaltungsleitfadens stellt ein Instrument dar, um die innerstädtische Aufenthalts- und Verweilqualität zu steigern und die Bedeutung und Einzigartigkeit der Innenstadt zu fördern. Als Sammlung von Hinweisen und Tipps zur (baulichen) Gestaltung des öffentlichen und privaten Raums grenzt sich der Gestaltungsleitfaden durch seinen nicht rechtsverbindlichen Charakter von der Gestaltungssatzung ab, auch wenn er im Wesentlichen auf die gleichen Inhalte abzielt.

Das vorliegende Booklet bildet einen Auszug aus den Gestaltungsleitfaden und dient Betreiberinnen und Betreibern bei der Gestaltung ihres innerstädtischen

Betriebs. Dabei thematisiert die Zulässigkeit von Außengastronomie und die Werbeanlagen. Somit bildet es ein umsetzungsorientiertes Instrument für die Akteurinnen und Akteure der Innenstadt und formuliert Gestaltungsempfehlungen für diese Themen.

Der Leitfaden verfolgt das Ziel, „das derzeit fragmentarische Bild des Zentrums in klare räumliche Zuordnungen zu überführen und hierdurch die Straßen- und Platzräume ausdrucksstark zu qualifizieren“, welches im Rahmen des Realisierungswettbewerbs Innenstadt von 2023 formuliert wurde. Außerdem liegen ihm folgende Ziele zugrunde:

- Sichtbar und erlebbar machen des Liebenswertes, Charmanten und Heimeligen in der Innenstadt von Heidenheim.
- Besucherlenkung ohne Schilder: Orientierung durch Gestaltung des öffentlichen Raums.

- Erhöhung der Verweildauer durch Attraktivierung von Räumen und Steigerung der Aufenthaltsqualitäten.
- Vielfältiger, abwechslungsreicher und bunter Innenstadtraum - reduziert auf ein einheitliches Maß.

Gestaltungsziele dienen als Leitlinien für die Innenstadt, legen die Ausrichtung des Gestaltungsleitfadens fest, schaffen ein gemeinsames Verständnis, geben den Rahmen für konkrete Maßnahmen vor und ermöglichen die Messung des Erfolgs.

Darüber hinaus bildet der Gestaltungsleitfaden die Grundlage für Sondernutzungsvereinbarungen und dient der räumlichen Abstimmung der einzelnen Sondernutzungen untereinander sowie zu den öffentlichen Nutzungen.

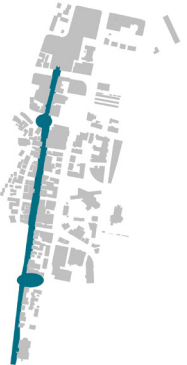
2 Geltungsbereich

In gemeinsamer Abstimmung mit der verwaltungsinternen Steuerungsgruppe wurde festgelegt, dass der Geltungsbereich des Gestaltungsleitfadens um die Abgrenzungen des Sanierungsgebiets (Stand April 2021) und des Realisierungswettbewerbs Rathausquartier / Fußgängerzone Heidenheim (Stand Juni 2021) erweitert wird. Außerdem wurden der Bereich bis zum Bahnhof im Nordosten und im Süden bis zum

Konzerthaus in den Geltungsbereich aufgenommen. Der Bereich erstreckt sich somit von der Kurt-Bittel-Straße im Norden bis zum Konzerthaus im Süden und schließt die Pauluskirche sowie den Altstadtbereich bis zur Stadtmauer mit ein.

Der nebenstehenden Abbildung ist die Gebietsabgrenzung (gelb) für den Gestaltungsleitfaden zu entnehmen.

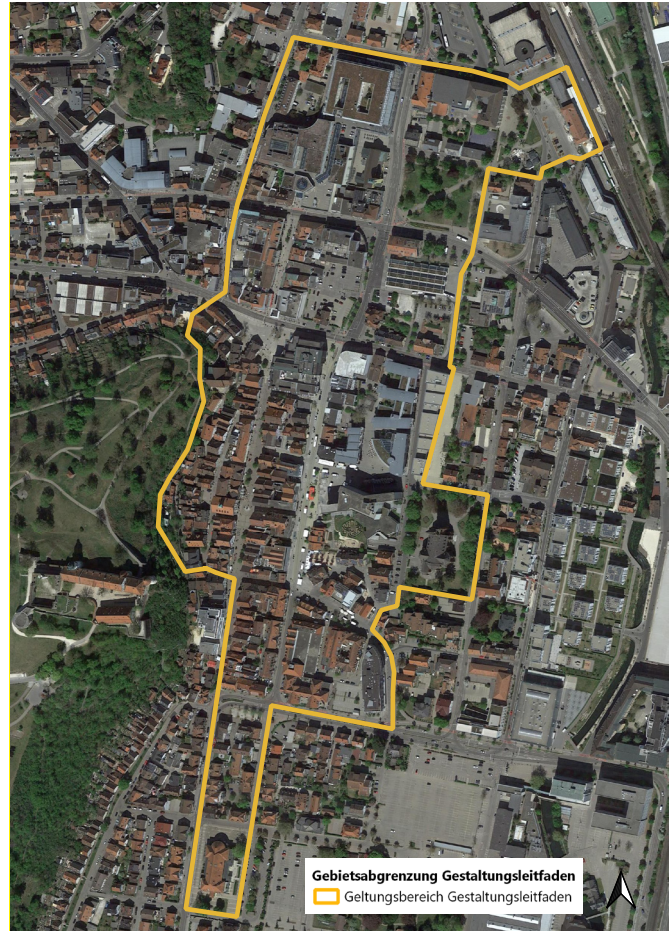
Raum A:
Fußgängerzone



Raum B:
Grabenstraße & Marienstraße

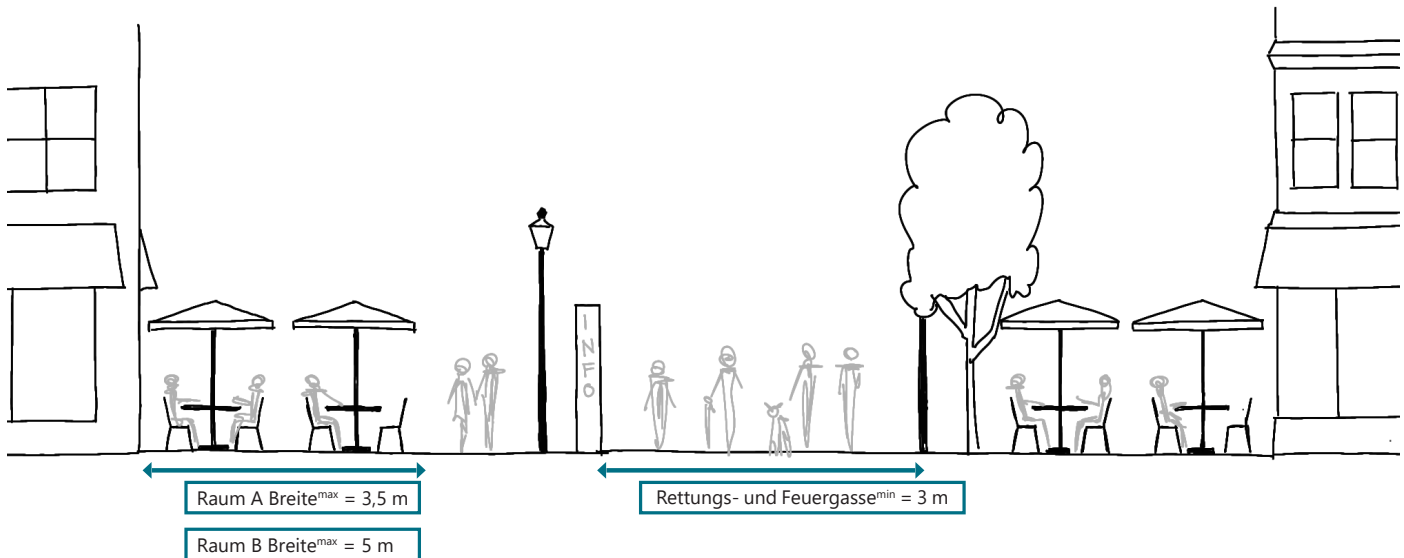


Raum C:
Bundesstraßen



3 Gestaltungstoolbox

Im Sinne eines Werkzeugkastens liefert die Gestaltungstoolbox das Equipment für die künftige Gestaltung der Innenstadt. Dabei beinhaltet sie Gestaltungsaussagen zu den analysierten Ausstattungselementen und liefert eine begrenzte Anzahl an Farben, Formen sowie Materialien für die einzelnen Elemente, damit eine gestalterische Einheit der Innenstadt gewährleistet werden kann.



AÜBENGASTRONOMIE

AUßENGASTRONOMIE

Allgemein

- Die Außengastronomie wird von der Stadt Heidenheim ganzjährig gebührenpflichtig ermöglicht.
- Das Mobiliar der Außengastronomie soll sich in den urbanen Kontext der Innenstadt einfügen, gepflegt und intakt sein.
- Im Winter obliegt die Streu- und Räumspflicht dem Betreiber.
- Die Lagerung von sich nicht in Benutzung befindlichem Außenmobiliar sowie sonstigen Gegenständen im öffentlichen Raum ist nicht gestattet.
- Da die Außengastronomie als Teil des öffentlichen Raums wahrgenommen werden soll, ist eine Abzäunung nicht zulässig. Es ist zulässig die Außengastronomie durch das Aufstellen von Pflanzkübeln, die samt Bewuchs nicht höher als 1,20 m sind, vom umliegenden Verkehrsraum abzusetzen.

Reichweite in den öff. Raum

- Der Außensitz darf sowohl im Raum A als auch im Raum B so weit in den öffentlichen Raum ragen, dass im Minimum eine 5 m breite Rettungs- und Feuer-gasse bestehen bleibt.

Mobiliar

- Vollkunststoffstühle und -tische sowie blockartige Möbel wie Bänke oder Lounge-Möbel sind nicht zulässig.
- Mobiliar aus Metallrohr oder Holzkonstruktionen mit Flechtwerk in dunklen Tönen sowie Mobiliar im Biergartenstil (keine Biertischgarnituren) sind zulässig.
- Mobiliar im Biergartenstil (Stühle und Tische keine Biertischgarnituren) ist in der Altstadt, jedoch nicht im nördlichen Bereich der Fußgängerzone oder den Bereichen B und C zulässig
- Außensitz zulässig ohne Einfriedung oder mit Einfriedung durch Pflanzkübel

Beschattung

- Schirme sind nur in quadratischem Format, ohne Werbung für einen Betrieb oder eine Marke und in heller Farbe des folgenden Farbspektrums zulässig.

Beheizung

- Im Öffentlichen Raum ist die Verwendung von Heizpilzen untersagt. Die Beheizung von Außengastronomie durch Infrarotheizungen ist gestattet.

Markthütten & Imbissstände

- Markthütten und Imbissstände bzw. Foodtrucks sind nur im Rahmen von Sonderevents zulässig.

R: 255	R: 244	R: 240	R: 232	R: 216
G: 255	G: 246	G: 229	G: 220	G: 211
B: 255	B: 235	B: 207	B: 194	B: 181



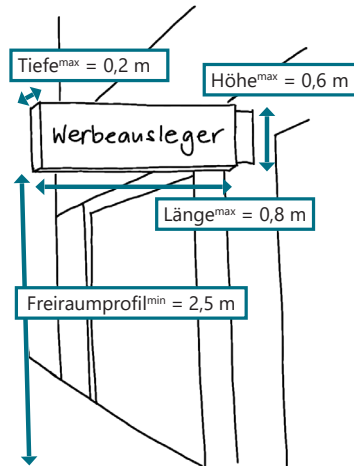
WERBEANLAGEN

Allgemein

- Die Anbringung von Werbeanlage ist nur an der „Stätte der Leistung“, d. h. nur direkt an der Geschäftsfassade zulässig.
- Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als einem Quadratmeter sind genehmigungspflichtig (LBO-BW).

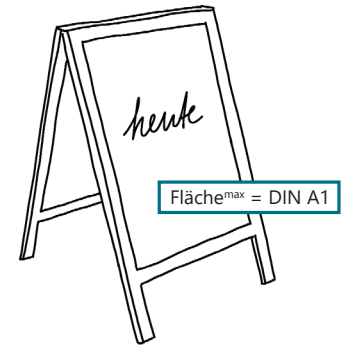
Werbeausleger

- Je Betrieb ist ein Ausleger mit der Maximalgröße von 0,3 m² zulässig.
- Eine Unterleuchtung des Auslegers ist nicht gestattet.
- In der Altstadt müssen Werbeausleger die historischen Wimpel, sofern vorhanden, ins Erscheinungsbild einbeziehen.



Mobile Werbeobjekte

- Je Betrieb darf maximal ein Kundenstopper aufgestellt werden.
- Kundenstopper sind nur direkt vor dem Betrieb (max. 30 cm von Fassade entfernt) und mit einer Größe von DIN A1 Hochformat zulässig.
- Kundenstopper sind nur als Klapptafel zulässig, andere Formen sind nicht erwünscht.
- Kundenstopper sind nur zulässig, wenn sie auf temporäre Aktionen (z.B. Menü, tagesaktuelle Angebote, etc.) verweisen.
- Kundenstopper, die auf ein wechselndes gastronomisches Angebot hinweisen, dürfen weiter als 30 Zentimeter von der Fassade entfernt stehen. Dies ist an 40 Tagen im Jahr erlaubt.
- Mobile Werbeobjekte, wie Fahnen oder private Skulpturen sind nicht zulässig.

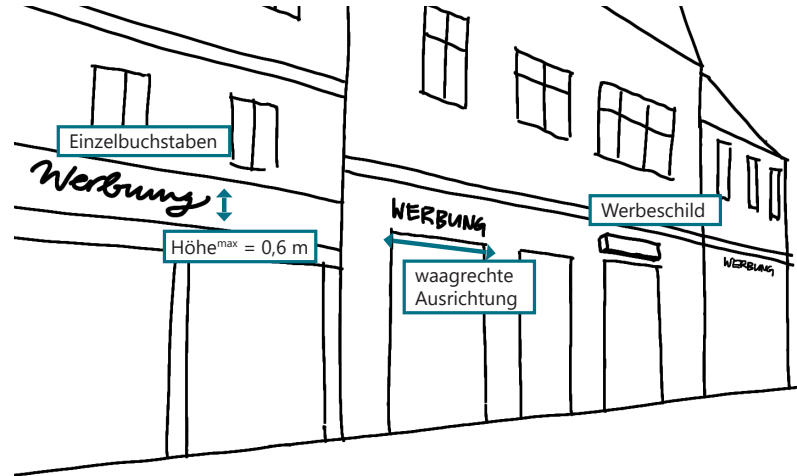


Parallelwerbung

- Je Betrieb ist eine Parallelwerbung zulässig. Betriebe an Gebäudeecken dürfen an jeder Fassadenseite Parallelwerbung anbringen.
- Vertikalwerbung ist untersagt.
- Parallelwerbungen dürfen als ganzes Schild oder als einzelne Buchstaben an die Fassade angebracht werden.
- Die Anbringung der Parallelwerbung ist nur auf Geschosebene des Gewerbes gestattet (i.d.R. Erdgeschoss) und muss sich in die Fassadenstruktur einfügen.
- Design (Schriftart, Farbe, Formgebung) orientiert sich an Fassadengestaltung. Signalfarben sind unerwünscht.
- Eine angemessene Hinterleuchtung ist erlaubt, bewegende Beleuchtung sind untersagt.
- Leuchtreklamen, egal ob an der Fassade oder hinter dem Schaufenster, sind aufgrund ihrer Aggressivität in der Altstadt unzulässig.

AUTOMATEN

- Automaten werden im öffentlichen Raum nicht geduldet.



4 Regelungen Sondernutzung

- Um Verbindlichkeit in den vorliegenden Gestaltungsleitfaden zu bringen, wird die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zukünftig an die Vorgaben des Gestaltungsleitfadens geknüpft.
- Betreiberinnen und Betreibern, die sich an die Vorgaben des Gestaltungsleitfadens halten, wird eine Vergünstigung der Sondernutzungsgebühren gewährt.
- Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt vom Fachbereich „Recht, Ordnung und Sicherheit“ der Stadt Heidenheim in Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt.
- Als Betreiber*in ist im Fall der Beantragung oder Änderung einer Sondernutzungserlaubnis, eine Kontaktaufnahme mit dem Fachbereich „Recht, Ordnung und Sicherheit“ der Stadt Heidenheim vorzunehmen.
- Auch bevor Investitionen in Außenmöblierungen getätigt werden, ist eine Abstimmung mit dem Fachbereich „Recht, Ordnung und Sicherheit“ der Stadt Heidenheim zu empfehlen.
- Installationen und Sondernutzungserlaubnisse, welche vor Sommer 2024 getätigt bzw. erteilt wurden, genießen Bestandsschutz und werden nicht geahndet. Nichtsdestotrotz sollten die Betreiber*innen über eine Überarbeitung ihrer installierten Anlagen nachdenken, um positiv zum Heidenheimer Innenstadtbild beizutragen.
- Vor diesem Hintergrund richtet die Stadt Heidenheim ein Anreizprogramm ein, welches Mobiliar für die Außengastronomie zu vergünstigten Konditionen bereitstellt.



Blick über den Eugen-Jaeckle-Platz in der Karlstraße nach Norden



Blick v



Blick von Grabenstraße nach Norden



Blick von der Kreuzung Marienstraße/ Olastraße nach Westen

